



# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

59. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. November 2006

Nummer 28

## Inhalt

**I.**

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	5. 10. 2006	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen in privatrechtlichen Angelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bauen und Verkehr . . . . .	521
203206	17. 10. 2006	RdErl. d. Finanzministeriums Rahmenvertrag über die Versicherungen der Halter privater Kraftfahrzeuge und der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen . . . . .	521
21281	15. 5. 2006	Vfg. d. Bezirksregierung Detmold Anerkennung des Ortsteils Gehrden der Stadt Brakel als Erholungsort . . . . .	528
7920	9. 8. 2006	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Rahmensatzung für die Jagdgenossenschaften nach dem Landesjagdgesetz (LJG-NRW). . . . .	530

**II.**

**Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.**

Datum	Titel	Seite
<b>Ministerpräsident</b>		
19. 10. 2006	Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Düsseldorf . . . . .	530
<b>Finanzministerium</b>		
26. 10. 2006	RdErl. – Rechnungslegungserlass 2006 – Bundeshaushalt – . . . . .	530
12. 10. 2006	RdErl. – Anlagerichtlinien für die Versorgungsrücklage nach § 14a BBesG und den Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	530
<b>Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>		
25. 9. 2006	RdErl. – Verzeichnis der Untersuchungsstellen nach § 3 Abs. 5 und 6 der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15.04.1992 . . . . .	530
<b>Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie</b>		
17. 10. 2006	Bek. – Erteilen und Erlöschen von Anerkennungen zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider. . . . .	535

Teil III. nächste Seite

**III.****Öffentliche Bekanntmachungen**(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	<b>Landeswahlleiterin</b>	
29. 9. 2006	Bek.– Landtagswahl 2005; Feststellung von Nachfolgern aus der Landesreserveliste .....	535
	<b>Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie</b>	
26. 9. 2006	Bek. – Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung; hier: Emin Arigül .....	535
26. 9. 2006	Bek. – Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung; hier: Sylvina Magdalena Adolfina Luhukay .....	535
26. 9. 2006	Bek. – Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung; hier: Angel Munoz Rodriguez	535
	<b>Landschaftsverband Rheinland</b>	
18. 10. 2006	Bek. – Öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichtes 2006 .....	536
	<b>Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR</b>	
6. 11. 2006	Sitzungen der Fachausschüsse des Verwaltungsrates der VRR AöR .....	536
	<b>Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband</b>	
31. 10. 2006	6. Sitzung der Vertreterversammlung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes – 10. Wahlperiode – .....	536

---

Ab 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM neu gestaltet und sie wird preisgünstiger**.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBL. NRW.“ herausgegeben. Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Das **neue Bestellformular** mit den neuen Preisen befindet sich **auf der letzten Seite dieser Ausgabe**.

**Hinweis:**

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

## I.

**20020**

**Vertretung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
in privatrechtlichen Angelegenheiten  
im Geschäftsbereich des  
Ministeriums für Bauen und Verkehr**

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr

v. 5.10.2006 – I B 3 – 400 –

**1**

Für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Bauen und Verkehr wird die Befugnis zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen in privatrechtlichen Angelegenheiten im Rahmen des jeweils übertragenen Aufgabengebietes delegiert auf:

**1.1**

den Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen,

**1.2**

das Institut für Landes- und Stadtentwicklungsfor-  
schung und Bauwesen des Landes Nordrhein-Westfalen,

**1.3**

die Bauabteilung der Oberfinanzdirektion Münster,

**1.4**

die Bezirksregierungen.

**2**

Ich behalte mir vor, die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung in Einzelfällen, besonders bei Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung, selbst zu übernehmen.

**3**

Das Land ist unter folgender Bezeichnung zu vertreten:

„Das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Bauen und Verkehr, dieses vertreten durch ...“

**4**

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 15.10.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt mein Runderlass vom 19.12.2005 – I B 3 – 0102 – (MBL. NRW. 2006 S. 31) außer Kraft.

– MBL. NRW. 2006 S. 521

**203206**

**Rahmenvertrag  
über die Versicherungen  
der Halter privater Kraftfahrzeuge und  
der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 17.10.2006

– B 2713 – 1.1.4 – IV A 3 –

Mein RdErl. v. 3.11.2003 (MBL. NRW. 2004 S. 1460/SMBL. NRW. 203206) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 erhält folgende Fassung:

**1**

**Vorbemerkung**

Der Rahmenvertrag über die Versicherungen der Halter privater Kraftfahrzeuge und der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen vom 10.10.2000 ist von der Provinzial Rheinland zum 31.12.2006 gekündigt worden. Neu abgeschlossen wurde ein Rahmenvertrag, in welchem die Beiträge unter Berücksichtigung des schlechten Schadenverlaufs und der zum 1.1.2007 in Kraft tretenden Erhöhung der Versicherungssteuer auf 19 % um zwischen 2 % und 12 % angehoben wur-

den. Der Vertrag hat eine Laufzeit von 2 Jahren. Die Westfälische Provinzial hat in ihrem weiter geltenden Rahmenvertrag die Beiträge zum 1.1.2007 lediglich um den Betrag angepasst, der sich aus der o. g. Erhöhung der Versicherungssteuer ergibt. Im Übrigen läuft der Vertrag unverändert für ein weiteres Jahr. Auf Grund der Beitragserhöhungen besteht ein Sonderkündigungsrecht nach §§ 11 bzw. 12 des Versicherungsvertrages.

Zur Klarstellung weise ich noch darauf hin, dass in Abweichung zu § 3 Abs. 1 der Rahmenverträge auch für die Halter von privaten Kraftfahrzeugen Versicherungsschutz in der Dienstreise-Fahrzeug-Vollversicherung bei der Benutzung zu Dienstfahrten besteht. Die Beiträge richten sich nach § 6 Abs. 1 der Rahmenverträge.

Im Einzelnen weise ich darüber hinaus auf Folgendes hin:

2. In Nummer 6.1 wird der Klammerzusatz am Ende durch den Klammerzusatz (derzeit 19 %) ersetzt.
3. In Nummer 6.2 wird der Text 1.1.2005 bis 1.1.2007 durch den Text 1.1.2007 bis 31.12.2008 ersetzt.
4. Die Anlage 1 wird durch die beigelegte **Anlage 1** er- Anlage 1 setzt.
5. Die Anlage 2 wird durch die beigelegte **Anlage 2** er- Anlage 2 setzt.

**Anlage 1**

**Rahmenvertrag  
über die Versicherung der Halter  
privater Kraftfahrzeuge und der Fahrer  
von Dienstkraftfahrzeugen**

Zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch das Finanzministerium,  
Jägerhofstr. 6, 40479 Düsseldorf  
(nachstehend kurz „Land“ genannt)

und der Provinzial Rheinland Versicherung AG  
Die Versicherung der Sparkassen  
40195 Düsseldorf  
(nachstehend kurz „Provinzial Rheinland“  
genannt)

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Zweck des Vertrages
- § 2 Beteiligte
- § 3 Halter von privaten Personenkraftwagen
- § 4 Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen
- § 5 Versicherungssummen
- § 6 Beiträge und Beitragszahlung
- § 7 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes
- § 8 Regelung von Meinungsverschiedenheiten
- § 9 Beitrittsrecht
- § 10 Beitragsänderungen (ersetzt § 9 a AKB)
- § 11 Außerordentliches Kündigungsrecht (ersetzt § 9 b AKB)
- § 12 Umstellung bestehender Verträge
- § 13 Vertragsdauer

Dieser Rahmenvertrag ersetzt die bisherige Fassung vom 4.11.2004.

**§ 1  
Zweck des Vertrages**

Der Versicherer gewährt den Beamten, Angestellten und Arbeitern des Landes, die Halter, Eigentümer oder Nutzer von privaten Kraftfahrzeugen oder Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen sind, Versicherungsschutz nach folgenden Bestimmungen.

**§ 2  
Beteiligte**

Vertragspartner der Versicherungsverträge sind	
a) die Provinzial Rheinland,	<b>Versicherer</b>
b) die Halter, Eigentümer oder Nutzer privater Kraftfahrzeuge sowie die Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen als	<b>Versicherungsnehmer</b>

**§ 3**

**Halter von privaten Personenkraftwagen**

(1) Der Versicherer gewährt den Haltern, Eigentümern oder Nutzern von privaten Personenkraftwagen nach Maßgabe der Abschnitte A und C der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) der Provinzial Rheinland in ihrer jeweils geltenden Fassung eine Dienstreise-Fahrzeug-Vollversicherung gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust dieser Kraftfahrzeuge bei der Benutzung zu Dienstfahrten.

Kann dieser Pkw aus wichtigem Grund nachweislich nicht genutzt werden, werden auch der unentgeltlich zur Verfügung gestellte Pkw einer mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person oder ein gleichwertiger Ersatz-Pkw von dem Versicherungsschutz erfasst.

(2) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer auf Anforderung eine schriftliche Bestätigung des Dienstherrn über die im Kalenderjahr tatsächlich dienstlich gefahrenen und entschädigten Kilometer vorzulegen.

Wenn sich aus diesem Nachweis eine andere Beitragsgruppe ergibt, so hat der Versicherungsnehmer den dafür vorgesehenen Beitrag zu entrichten.

(3) Im Schadenfall ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer eine schriftliche Erklärung der Dienststelle darüber vorzulegen, dass sich der Schaden während einer genehmigten Dienstfahrt ereignete und der Einsatz des privaten Personenkraftwagens den reisekostenrechtlichen Bestimmungen über die Benutzung privater Kraftfahrzeuge für dienstliche Zwecke entsprochen hat. Dabei hat die Dienststelle die bisher im Kalenderjahr (ggf. auch im Vorjahr) dienstlich gefahrenen Kilometer anzugeben, für die dem Grunde nach ein Anspruch auf Wegstreckentschädigung nach § 6 Abs. 1 oder 2 LRGK besteht.

(4) Besteht neben der Dienstreise-Fahrzeug-Vollversicherung eine weitere Fahrzeug-Versicherung für das beschädigte Kraftfahrzeug, gilt Folgendes:

- a) Bei einem Teilkaskoschaden (§ 12 (5) und (7) AKB) ist die Entschädigungsleistung in erster Linie aus der für das beschädigte Kraftfahrzeug anderweitig bestehenden Fahrzeug-Teil- oder Fahrzeug-Vollversicherung geltend zu machen.
- b) Bei einem Vollkaskoschaden (§ 12 (6) AKB) hat der Versicherungsnehmer die Entschädigungsleistung in erster Linie aus der Dienstreise-Fahrzeug-Vollversicherung geltend zu machen.

Bei Bestehen mehrerer Fahrzeug-Versicherungen darf nicht mehr an Entschädigungsleistung gezahlt werden, als der durch die Versicherung abgedeckte Gesamtschaden ausmacht.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, in der Schadenanzeige Auskunft über eine anderweitig für das Fahrzeug bestehende Fahrzeugversicherung unter Angabe des Versicherungsunternehmens, der Versicherungsnummer und der Höhe einer etwaigen Selbstbeteiligung zu erteilen; weiterhin ist anzugeben, ob es sich um eine Fahrzeug-Voll- oder Fahrzeug-Teilversicherung handelt.

**§ 4  
Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen**

Der Versicherer gewährt den Fahrern von Dienstkraftfahrzeugen nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) und den Tarifbe-

stimmungen für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung sowie der Besonderen Bedingung für die Gewährung von Krankenhaustagegeld bei Anlegen von Sicherheitsgurten in der Kraftfahrtunfallversicherung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

**1. eine Dienstkraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung**

für Ansprüche des Landes auf Ersatz von Schäden an den gelenkten Dienstkraftfahrzeugen und an sonstigem Landeseigentum, und zwar hinsichtlich der Schadenersatzansprüche, die das Land nach dem einschlägigen Recht und im Rahmen der für das Land geltenden Richtlinien für die Inanspruchnahme der Beamten, Angestellten und Arbeiter unter Berücksichtigung der Rechtsprechung erheben kann. Diese Versicherung umfasst auch die im Zusammenhang mit dem Schaden entstehenden Ansprüche wegen Nutzungsausfall, Wertminderung und Abschleppkosten.

**2. eine Régess-Haftpflichtversicherung**

in Verbindung mit der Versicherung zu Nummer 1 gegen den Rückgriff des Landes wegen Ersatz von Fremdschäden, die bei vom Fahrer verursachten Verkehrsunfällen entstanden sind, soweit solche Ansprüche nach dem einschlägigen Recht und im Rahmen der für das Land geltenden Richtlinien für den Rückgriff gegen Beamte, Angestellte und Arbeiter unter Berücksichtigung der Rechtsprechung geltend gemacht werden. Die Régess-Haftpflichtversicherung wird wirksam, wenn das Land geschädigten Dritten einen ihnen von dem Fahrer mit dem Dienstkraftfahrzeug zugefügten Personen-, Sach- oder Vermögensschaden, der über die Mindestversicherungssummen \*) hinausgeht, ersetzt hat und den Fahrer wegen dieser Aufwendungen regresspflichtig macht.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schadenersatzansprüche, die von geschädigten Dritten kraft Gesetzes unmittelbar gegen den Fahrer erhoben werden, soweit nicht der Dienstherr nach dem Gesetz unmittelbar haftet oder mithaftet.

**3. eine Fahrer-Unfallversicherung**

(1) für Berufsunfälle, die den Fahrern im ursächlichen Zusammenhang mit dem Lenken, Benutzen, Behandeln, dem Be- und Entladen von Kraftfahrzeugen und Anhängern zustoßen.

(2) Die Versicherungen nach Absatz (1) Ziffern 1. und 2. umfassen die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Ansprüche, die gegen die versicherten Fahrer erhoben werden.

(3) Der Versicherungsschutz nach Absatz (1) erstreckt sich auch auf

- a) zulässige Privatfahrten mit Dienstkraftfahrzeugen
- b) Schäden, die beim Abschleppen von Dienstkraftfahrzeugen entstehen,
- c) Schäden bei Ausbildungsfahrten der Fahrschüler auf Dienstkraftfahrzeugen in Begleitung des Fahrlehrers und
- d) die Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen zu dienstlicher Verwendung (z.B. Diebesverfolgung durch einen Polizeibeamten).

In Urlaubs- und Krankheitsfällen gilt der Versicherungsschutz für den amtlich bestellten Ersatzfahrer, sofern die Beitragszahlung nicht unterbrochen wird.

(4) Wenn es dem Versicherer zur Abwendung oder Verringerung von Schadenersatzansprüchen des

\*) Die Mindestversicherungssummen betragen derzeit für Krafträder, Personewagen, Lieferwagen, Lastkraftwagen, Zugmaschinen, Anhänger oder Sonderfahrzeuge

2.500.000 EUR für Personenschäden

7.500.000 EUR bei Tötung oder Verletzung von 3 und mehr Personen

500.000 EUR für Sachschäden

50.000 EUR für Vermögensschäden, die nicht auf Personenverletzung oder Sachbeschädigung zurückzuführen sind.

Landes angezeigt erscheint, einen Verteidiger zu bestellen, so hat er die Kosten des Strafverfahrens (Rechtsanwalts- und Gerichtskosten) zu übernehmen, sofern diese auf seine Weisung aufgewendet werden.

## § 5

### Versicherungssummen

#### **(1) Dienstreise-Fahrzeug-Vollversicherung**

Die Selbstbeteiligung beträgt 300,00 EUR.

#### **(2) Dienstkraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung**

Bis 26.000,00 EUR für jedes Schadenereignis.

Bei privater Nutzung trägt der Bedienstete nach Ziff. 4.2 und 4.3 der Richtlinien über die Schadenshaftung (RdErl. v. 20.8.1985 – SMBL. NRW. 203206 –) einen Eigenbehalt von 300,00 EUR.

#### **(3) Regress-Haftpflichtversicherung**

Bis 5.200.000,00 EUR für Personenschäden, bis 10.400.000 EUR insgesamt bei Tötung oder Verletzung von drei oder mehr Personen und bis 1.600.000 EUR für Sach- und Vermögensschäden, soweit die jeweiligen Regressansprüche innerhalb dieser Versicherungssumme die Mindestversicherungssummen des Pflichtversicherungsgesetzes überschreiten.

#### **(4) Fahrer-Unfallversicherung (je Person)**

##### 1. Alternative

8.000,00 EUR	für den Todesfall
16.000,00 EUR	für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung)
8,00 EUR	Krankenhaustagegeld ab dem 3. Tag nach Maßgabe der Besonderen Bedingung für die Gewährung von Krankenhaustagegeld bei Anlegen von Sicherheitsgurten für jeden Versicherungsfall.

##### 2. Alternative

26.000,00 EUR	für den Todesfall
52.000,00 EUR	für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung) für jeden Versicherungsfall.

## § 6

### Beiträge und Beitragszahlung

#### **(1) Halter privater Personenkraftwagen (§ 3)**

Der Jahresbeitrag beträgt einschließlich der gesetzlichen Versicherungsteuer bei einer jährlichen dienstlichen Fahrleistung

Jahresbeitrag inkl. der gesetzlichen Versicherungsteuer	
bis zu 1.500 km	35,60 EUR
bis zu 4.000 km	62,80 EUR
bis zu 8.000 km	111,90 EUR
bis zu 12.000 km	167,80 EUR
bis zu 16.000 km	223,90 EUR
über 16.000 km	269,90 EUR

Eine Änderung der für den Versicherungsbeitrag maßgebenden dienstlich gefahrenen Kilometer ist dem Versicherer unverzüglich anzugeben.

#### **(2) Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen (§ 4)**

##### **1. Dienstkraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und Regress-Haftpflichtversicherung**

Der Jahresbeitrag beträgt einheitlich für alle Versicherten ohne Rücksicht auf die Art des Dienstkraftfahrzeuges einschließlich der gesetzlichen Versicherungsteuer

59,70 EUR

Bei Ausschluss des Eigenbehalts – siehe § 5 (2) –

#### **2. Fahrer-Unfallversicherung (§ 4)**

Der Jahresbeitrag beträgt einheitlich für alle Versicherten einschließlich Versicherungsteuer bei dem Deckungsumfang der

1. Alternative: 16,90 EUR (inkl. der gesetzlichen Versicherungsteuer)
2. Alternative: 51,30 EUR (inkl. der gesetzlichen Versicherungsteuer)

#### **(3) Die Beiträge gelten bis zum 31.12.2008 als festgeschrieben.**

#### **(4) Die Beiträge werden wie folgt an den Versicherer abgeführt:**

Bei der Dienstreise-Fahrzeug-Vollversicherung nach § 3 und der Dienstkraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Regress-Haftpflichtversicherung sowie der Fahrer-Unfallversicherung nach § 4

jährlich im Voraus zum 1.1. eines Jahres durch Lastschrift-Einzugsverfahren.

(5) Die Höhe der Versicherungsteuer richtet sich nach dem Versicherungsteuergesetz in seiner jeweils aktuellen Fassung.

## § 7

### Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Halter privater Personenkraftwagen und Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen

1. Die Dienststellen halten für die Beantragung des Versicherungsschutzes Versicherungsausweise bereit. Der Beschäftigte des Landes Nordrhein-Westfalen beantragt bei seiner Dienststelle die gewünschte Versicherung. Die Dienststelle fertigt einen Versicherungsausweis aus, von dem Blatt 1 dem Versicherungsnehmer ausgehändigt wird; Blatt 2 wird dem Versicherer übersandt und Blatt 3 verbleibt bei der Dienststelle.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem beantragten Datum, frühestens mit der Ausstellung des Versicherungsausweises.

2. Die Versicherungsverträge werden jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres abgeschlossen. Versicherungs- und Beitragsperiode ist das Kalenderjahr. Die Versicherungsverträge verlängern sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt werden. Beim Ausscheiden aus dem Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen erlischt die Versicherung am Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses, 24.00 Uhr. Dem Versicherer ist hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

## § 8

### Regelung von Meinungsverschiedenheiten

(1) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Handhabung der Bestimmungen dieses Vertrages in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht entscheidet ein Ausschuss unter Ausschluss des Rechtsweges.

(2) Dieser Ausschuss setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

1. einem Vertreter des Finanzministeriums
2. einem Vertreter der geschädigten bzw. zum Schadenersatz verpflichteten Behörde oder der Behörde des Fahrzeuginhabers
3. zwei Vertretern der Provinzial Rheinland.

(3) Die Einberufung des Ausschusses erfolgt durch den Vertreter des Finanzministeriums, der auch den Vorsitz hat.

(4) Sofern keine Einigung erzielt werden kann, gibt die Stimme des Vertreters des Finanzministeriums den Auschlag.

(5) Der Ausschuss ist befugt, sachkundige Berater hinzuzuziehen.

(6) Die eventuell erforderlichen und anderweitig nicht gedeckten Aufwendungen für den Ausschuss werden von dem Versicherer nach den Grundsätzen des Beamtenrechts getragen.

### § 9 Beitrittsrecht

(1) Die Gemeinden, Gemeindeverbände, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bzw. deren Bedienstete sind berechtigt, beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen gleichfalls Versicherungen zu den Bedingungen dieses Rahmenvertrages abzuschließen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Gemeinden, Gemeindeverbände, Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts können dem Rahmenvertrag beitreten, wenn sie Reisekostenvergütungen nach dem Landesreisekostengesetz vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738) – LRKG – gewähren und dem jeweiligen Versicherungsnehmer bei Benutzung privater Pkw Wegstreckenschädigung genau in Höhe der in § 6 Abs. 1 und 2 LRKG genannten Beträge zahlen.

Voraussetzung für den Abschluss der Versicherungen der Institutionen nach Absatz 1 ist, dass sich der Hauptsitz der betreffenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich der Provinzial Rheinland befindet. Die berechtigten Institutionen haben ein schriftliches Beitrittsrecht gemäß beiliegendem Muster abzugeben.

(3) Das Land wird aus den Verträgen nach den Absätzen 1 bis 2 weder berechtigt noch verpflichtet.

### § 10 Beitragsänderungen (ersetzt § 9 a AKB)

Bei Beitragsänderungen innerhalb des vorliegenden Rahmenvertrages ist der Versicherer berechtigt, für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungsverträge den Beitrag mit Wirkung vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an bis zur Höhe des neuen Beitrages anzuheben. Vermindert sich der Beitrag, ist der Versicherer verpflichtet, den Beitrag von Beginn der nächsten Versicherungsperiode an auf die Höhe des neuen Beitrages zu senken.

Eine Beitragserhöhung wird nur wirksam, wenn die Änderung des Rahmenvertrages im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht wird und der Versicherer den Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens unterrichtet und ihn über sein Recht nach § 11 belehrt.

### § 11 Außerordentliches Kündigungsrecht (ersetzt § 9 b AKB)

Bewirkt eine Änderung dieses Rahmenvertrages eine Erhöhung des Beitrages, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam wird.

### § 12 Umstellung bestehender Verträge

Bei über § 10 hinausgehende Änderungen gilt:

Der Versicherer unterrichtet die Versicherungsnehmer **schriftlich über die Änderungen des Rahmenvertrages zu § 6 (1)**. Die Versicherungsnehmer haben die Wahl, ihre bestehenden Versicherungsverträge zum **31.12. des laufenden Jahres aufzulösen oder ab 1. des Folgejahres** zu den neuen Konditionen fortzuführen. Sofern neue Angaben des Versicherungsnehmers erforderlich sind, ist für die Fortführung des Versicherungsschutzes zu den neuen Konditionen Voraussetzung, dass der Versicherungsnehmer die Versicherung beantragt und die Dienststelle einen Versicherungsausweis **aushändigt**. Dieser enthält die erforderlichen Angaben zur Durchführung des Lastschriftverfahrens und zur jährlichen dienstlichen Kilometerfahrleistung.

### § 13 Vertragsdauer

Die Vertragsdauer beträgt zwei Jahre. Dieser Vertrag wird für die Zeit vom 1.1.2007 bis 31.12.2008 abgeschlossen und verlängert sich danach jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Land Nordrhein-Westfalen vertreten durch das Finanzministerium  Im Auftrag  Düsseldorf, den 25.7.2006	gez. Hetman  Provinzial Rheinland Versicherung AG  Die Versicherung der Sparkassen 40195 Düsseldorf
     Düsseldorf, den 12.7.2006	     I.V. Dr. Creutz I.A. Keimes

### Anlage

#### Beitrittserklärung

Hiermit treten wir dem Rahmenvertrag mit dem Land NRW über die Versicherung der Halter privater Kraftfahrzeuge und der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen vom 10.10.2000 (veröffentlicht durch RdErl. d. Finanzministeriums v. 3.11.2003 – B 2713 – 1.1.4 – IV A 3 – [SMBL. NRW. 203206]) bei.

Beitrittsberechtigt sind Gemeinden, Gemeindeverbände, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts, sofern das Landesreisekostengesetz in seiner ab dem 1.1.1999 gültigen Fassung unmittelbar angewandt wird und sich die Erstattung der Fahrtkosten nach § 6 LRKG richtet.

Der Beitritt ist Voraussetzung für die Berechtigung der Bediensteten o.g. Beitrittsberechtigter, Individualverträge mit den entsprechenden Versicherungsunternehmen abzuschließen.

Eine Aushändigung der Versicherungsausweise erfolgt ausschließlich an Berechtigte und wird nur durch die Beitrittsberechtigten oder die zuständige Dienststelle vorgenommen.

Ort/Datum	Unterschrift und Stempel der Beitrittsberechtigten
-----------	---

### Anlage 2

#### Rahmenvertrag

#### über die Versicherung der Halter privater Kraftfahrzeuge und der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen

zwischen dem	Land Nordrhein-Westfalen vertreten durch das Finanzministerium Jägerhof 6, 40479 Düsseldorf (nachstehend kurz „Land“ genannt)
und der	Westfälischen Provinzial Versicherung AG Provinzial-Allee 1, 48159 Münster (nachstehend kurz „Versicherer“ genannt)

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck des Vertrages
- § 2 Beteiligte
- § 3 Halter von privaten Personenkraftwagen
- § 4 Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen

- § 5 Versicherungssummen
- § 6 Beiträge und Beitragszahlungen
- § 7 Rechtsbeziehung zwischen den Beteiligten
- § 8 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes
- § 9 Regelung von Meinungsverschiedenheiten
- § 10 Beitrittsrecht
- § 11 Beitragsänderungen (ersetzt § 9 a AKB)
- § 12 Außerordentliches Kündigungsrecht (ersetzt § 9 b AKB)
- § 13 Umstellung bestehender Verträge
- § 14 Vertragsdauer

## § 1 Zweck des Vertrages

Der Versicherer gewährt den Beamten, Angestellten und Arbeitern des Landes, die Halter oder Nutzer von privaten Kraftfahrzeugen oder Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen sind, Versicherungsschutz nach folgenden Bestimmungen.

## § 2 Beteiligte

- (1) Vertragspartner der Versicherungsverträge sind
  - a) die Westfälische Provinzial Versicherung AG als **Versicherer**
  - b) die Halter, Eigentümer oder Nutzer privater Kraftfahrzeuge sowie die Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen als **Versicherungsnehmer**
- (2) Zuständig für den Abschluss der Versicherungsverträge für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster ist die Westfälische Provinzial Versicherung AG.
- (3) Für die Zuordnung zu den örtlichen Versicherungsbereichen ist der Sitz der für den Versicherungsnehmer zuständigen Dienststelle maßgebend; der Zulassungsort des Fahrzeugs ist insoweit ohne Bedeutung.

## § 3

### Halter von privaten Personenkraftwagen

(1) Der Versicherer gewährt den Haltern, Eigentümern oder Nutzern von privaten Personenkraftwagen nach Maßgabe der Abschnitte A und C der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) in ihrer jeweils geltenden Fassung eine Dienstreise-Fahrzeug-Vollversicherung gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust dieser Kraftfahrzeuge bei der Benutzung zu Dienstfahrten.

Kann dieser Pkw nicht genutzt werden, werden auch der unentgeltliche zur Verfügung gestellte Pkw einer mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen oder ein gleichwertiger Ersatz-Pkw von dem Versicherungsschutz erfasst.

(2) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer auf Anforderung eine schriftliche Bestätigung des Dienstherrn über die im Kalenderjahr tatsächlich dienstlich gefahrenen und entschädigten Kilometer vorzulegen.

Wenn sich aus diesem Nachweis eine andere Beitragsgruppe ergibt, so hat der Versicherungsnehmer den dafür vorgesehenen Beitrag zu entrichten.

(3) Im Schadenfall ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer eine schriftliche Erklärung der Dienststelle darüber vorzulegen, dass sich der Schadenfall während einer genehmigten Dienstfahrt ereignet und der Einsatz des privaten Personenkraftwagens den reisekostenrechtlichen Bestimmungen über die Benutzung privater Kraftfahrzeuge für dienstliche Zwecke entsprochen hat. Dabei hat die Dienststelle die bisher im Kalenderjahr (ggf. auch im Vorjahr) dienstlich gefahrenen Kilometer anzugeben, für die dem Grunde nach

ein Anspruch auf Wegstreckenschädigung nach § 6 Abs. 1 oder 2 LRGK besteht.

(4) Besteht neben der Dienstreise-Fahrzeug-Vollversicherung eine weitere Fahrzeug-Versicherung für das beschädigte Kraftfahrzeug, gilt Folgendes:

- a) Bei einem Teilkaskoschaden (§ 12 (1) I und (2) AKB) ist die Entschädigungsleistung in erster Linie aus der für das beschädigte Kraftfahrzeug anderweitig bestehenden Fahrzeug-Teil- oder Fahrzeug-Vollversicherung geltend zu machen.
- b) Bei einem Vollkaskoschaden (§ 12 (1) II AKB) hat der Versicherungsnehmer die Entschädigungsleistung in erster Linie aus der Dienstreise-Fahrzeug-Vollversicherung geltend zu machen.

Bei Bestehen mehrerer Fahrzeug-Versicherungen darf nicht mehr an Entschädigungsleistung gezahlt werden, als der durch Versicherung abgedeckte Gesamtschaden ausmacht.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, in der Schadensanzeige Auskunft über

eine anderweitige für das Fahrzeug bestehende Fahrzeugversicherung unter Angabe des Versicherungsunternehmens, der Versicherungsnummer und der Höhe einer etwaigen Selbstbeteiligung zu erteilen; weiterhin ist anzugeben, ob es sich um eine Fahrzeug-Voll- oder Fahrzeug-Teilversicherung handelt.

## § 4 Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen

(1) Der Versicherer gewährt den Fahrern von Dienstkraftfahrzeugen nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) und den Tarifbestimmungen für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in ihrer jeweils geltenden Fassung

### 1. eine Dienstkraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

für Ansprüche des Landes auf Ersatz von Schäden an den gelenkten Dienstkraftfahrzeugen und an sonstigem Landeseigentum, und zwar hinsichtlich der Schadenersatzansprüche, die das Land nach dem einschlägigen Recht und im Rahmen der für das Land gelgenden Richtlinien für die Inanspruchnahme der Beamten, Angestellten und Arbeiter unter Berücksichtigung der Rechtsprechung erheben kann. Diese Versicherung umfasst auch die im Zusammenhang mit dem Schaden entstehenden Ansprüche wegen Nutzungs-ausfall, Wertminderung und Abschleppkosten.

### 2. eine Régess-Haftpflichtversicherung

in Verbindung mit der Versicherung zu Nummer 1 gegen den Rückgriff des Landes wegen Ersatz von Fremdschäden, die bei vom Fahrer verursachten Verkehrsunfällen entstanden sind, soweit solche Ansprüche nach dem einschlägigen Recht und im Rahmen der für das Land gelgenden Richtlinien für den Rückgriff gegen Beamte, Angestellte und Arbeiter unter Berücksichtigung der Rechtsprechung geltend gemacht werden. Die Régess-Haftpflicht-Versicherung wird wirksam, wenn das Land geschädigten Dritten einen ihnen von dem Fahrer mit dem Dienstkraftfahrzeug zugefügten Personen-, Sach- oder Vermögensschaden, der über die Mindestversicherungssummen \*) hinausgeht, ersetzt hat und den Fahrer wegen einer Aufwendung regresspflichtig macht.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schadenersatzansprüche, die von geschädigten Dritten kraft Gesetzes unmittelbar gegen den Fahrer erhoben werden, soweit nicht der Dienstherr nach dem Gesetz unmittelbar haftet oder mithaftet.

\*) Die Mindestversicherungssummen betragen derzeit für Krafträder, Personewagen, Lieferwagen, Lastkraftwagen, Zugmaschinen, Anhänger oder Sonderfahrzeuge

2.500.000 EUR für Personenschäden

7.500.000 EUR bei Tötung oder Verletzung von 3 und mehr Personen

500.000 EUR für Sachschäden

50.000 EUR für Vermögensschäden, die nicht auf Personenverletzung oder Sachbeschädigung zurückzuführen sind.

### 3. eine Fahrer-Unfallversicherung

für Berufsunfälle, die den Fahrern im ursächlichen Zusammenhang mit dem Lenken, Benutzen, Behandeln, dem Be- und Entladen von Kraftfahrzeugen und Anhängern zustehen.

(2) Die Versicherung nach Absatz (1) Ziffern 1. und 2. umfassen die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Ansprüche, die gegen die versicherten Fahrer erhoben werden.

(3) Der Versicherungsschutz nach Absatz (1) erstreckt sich auf

- a) zulässige Privatfahrten mit Dienstkraftfahrzeugen
- b) Schäden, die beim Abschleppen von Dienstkraftfahrzeugen entstehen.
- c) Schäden bei Ausbildungsfahrten der Fahrschüler auf Dienstkraftfahrzeugen in Begleitung des Fahrlehrers und
- d) die Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen zu dienstlichen Verwendung (z. B. Diebesverfolgung durch einen Polizeibeamten).

In Urlaubs- und Krankheitsfällen gilt der Versicherungsschutz für den amtlich bestellten Ersatzfahrer, sofern die Beitragszahlung nicht unterbrochen wird.

(4) Wenn es dem Versicherer zur Abwendung oder Verringerung von Schadenersatzansprüchen des Landes angezeigt erscheint, einen Verteidiger zu bestellen, so hat er die Kosten des Strafverfahrens (Rechtsanwalts- und Gerichtskosten) zu übernehmen, sofern diese auf seine Weisung aufgewendet werden.

### § 5

#### Versicherungssummen

##### (1) Dienstreise-Fahrzeug-Vollversicherung

Die Selbstbeteiligung beträgt 300 EUR.

##### (2) Dienstkraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Bis 26.000 € Versicherungssumme für jedes Schadeneignis.

Bei privater Nutzung trägt der Bedienstete nach Ziff. 4.2 und 4.3 der Richtlinien über die Schadenshaftung (RdErl. v. 20.8.1985 – SMBL. NRW. 203206 –) einen Eigenbehalt von 300 EUR.

##### (3) Regress-Haftpflichtversicherung

Bis 5.200.000 EUR für Personenschäden, bis 10.400.000 EUR insgesamt bei Tötung oder Verletzung von drei oder mehr Personen und bis 1.600.000 EUR für Sach- und Vermögensschäden, soweit die jeweiligen Regressansprüche innerhalb dieser Versicherungssumme die Mindestversicherungssummen des Pflichtversicherungsgesetzes überschreiten.

##### (4) Fahrer-Unfallversicherung (je Person)

###### 1. Alternative

- |            |  |
|------------|--|
| 8.000 EUR  | für den Todesfall  |
| 16.000 EUR | für den Invaliditätsfall<br>(Kapitalzahlung)   |
| 8 EUR      | Krankenhaustagegeld ab dem 3. Tag nach Maßgabe der besonderen Bedingungen für die Gewährung von Krankenhaustagegeld bei Anlegen von Sicherheitsgurten für jeden Versicherungsfall. |

###### 2. Alternative

- |            |  |
|------------|--|
| 26.000 EUR | für den Todesfall  |
| 52.000 EUR | für den Invaliditätsfall<br>(Kapitalzahlung)   |
| 8 EUR      | Krankenhaustagegeld ab dem 3. Tag nach Maßgabe der besonderen Bedingungen für die Gewährung von Krankenhaustagegeld bei Anlegen von Sicherheitsgurten für jeden Versicherungsfall. |

### § 6

#### Beiträge und Beitragszahlung

##### (1) Halter privater Personenkraftwagen (§ 3)

Der Jahresbeitrag beträgt einschließlich der gesetzlichen Versicherungssteuer bei einer jährlichen dienstlichen Fahrleistung

Jahresbeitrag incl. der gesetzlichen Versicherungssteuer	
bis zu 1.500 km	29,61 EUR
bis zu 4.000 km	52,48 EUR
bis zu 8.000 km	93,58 EUR
bis zu 12.000 km	140,32 EUR
bis zu 16.000 km	187,05 EUR
über 16.000 km	233,91 EUR

Eine Änderung der für den Versicherungsbeitrag maßgebenden dienstlich gefahrenen Kilometer ist dem Versicherer unverzüglich anzugeben.

##### (2) Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen (§ 4)

###### 1. Dienstkraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und Regress-Haftpflichtversicherung

Der Jahresbeitrag beträgt einheitlich für alle Versicherten ohne Rücksicht auf die Art des Dienstkraftfahrzeuges einschließlich der gesetzlichen Versicherungssteuer

51,86 EUR

Bei Ausschluss des Eigenbehalts  
– siehe § 5 (2) –

165,93 EUR

###### 2. Fahrer-Unfallversicherung (§ 4)

Der Jahresbeitrag beträgt einheitlich für alle Versicherten einschließlich Versicherungssteuer bei dem Deckungsumfang der

1. Alternative 15,47 EUR (incl. der gesetzlichen Versicherungssteuer)
2. Alternative 46,77 EUR (incl. der gesetzlichen Versicherungssteuer)

##### (3) Die Beiträge werden wie folgt an den Versicherer abgeführt:

Bei der Dienstreise-Fahrzeug-Vollversicherung nach § 3 und der Dienstkraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Regress-Haftpflichtversicherung sowie der

Fahrer-Unfallversicherung nach § 4 jährlich im Voraus zum 1.1. eines Jahres durch Lastschrifteinzugsverfahren.

##### (4) Versicherungssteuer

Die Höhe der Versicherungssteuer richtet sich nach dem Versicherungssteuergesetz in seiner jeweils aktuellen Fassung.

### § 7

#### Rechtsbeziehung zwischen den Beteiligten

Den Versicherungsnehmern gegenüber gilt die Westfälische Provinzial Vers. AG ausschließlich als Versicherer mit der Folge, dass sie den Versicherungsnehmern gegenüber allein verpflichtet ist, diesen Vertrag zu erfüllen.

### § 8

#### Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Halter privater Personenkraftwagen und Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen

(1) Die Dienststellen halten für die Beantragung des Versicherungsschutzes Versicherungsausweise bereit. Der Beschäftigte des Landes Nordrhein-Westfalen beantragt bei seiner Dienststelle die gewünschte Versicherung. Die Dienststelle fertigt einen Versicherungsausweis aus, von dem Blatt 1 dem Versicherungsnehmer ausgehändigt wird; Blatt 2 wird dem Versicherer überwandt und Blatt 3 verbleibt in der Dienststelle.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem beantragten Datum, frühestens mit der Ausstellung des Versicherungsausweises.

(2) Die Versicherungsverträge werden jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres abgeschlossen. Versicherungs- und Beitragperiode ist das Kalenderjahr. Die Versicherungsverträge verlängern sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt werden. Beim Ausscheiden aus dem Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen erlischt die Versicherung am Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses, 24.00 Uhr. Dem Versicherer ist hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

### § 9

#### Regelung von Meinungsverschiedenheiten

(1) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Handhabung der Bestimmungen dieses Vertrages in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht entscheidet ein Ausschuss unter Ausschluss des Rechtsweges.

(2) Dieser Ausschuss setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- a. einem Vertreter des Finanzministeriums
- b. einem Vertreter der geschädigten bzw. zum Schadenersatz verpflichteten Behörde des Fahrzeughabers
- c. zwei Vertretern des Versicherers.

(3) Die Einberufung des Ausschusses erfolgt durch den Vertreter des Finanzministeriums, der auch den Vorsitz hat.

(4) Sofern keine Einigung erzielt werden kann, gibt die Stimme des Vertreters des Finanzministeriums den Ausschlag.

(5) Der Ausschuss ist befugt, sachkundige Berater hinzuzuziehen.

(6) Die eventuell erforderlichen und anderweitig nicht gedeckten Aufwendungen für den Ausschuss werden von dem jeweiligen zuständigen Versicherer nach den Grundsätzen des Beamtenrechts getragen.

### § 10

#### Beitrittrecht

(1) Die Gemeinden, Gemeindeverbände, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bzw. deren Bedienstete sind berechtigt, beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen gleichfalls Versicherungen zu den Bedingungen dieses Rahmenvertrages abzuschließen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Gemeinden, Gemeindeverbände, Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts können dem Rahmenvertrag beitreten, wenn sie Reisekostenvergütungen nach dem Landesreisekostengesetz vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738) – LRKG – gewähren und dem jeweiligen Versicherungsnehmer bei Benutzung privater Pkw Wegstreckenentschädigung genau in der Höhe der in § 6 Abs. 1 und 2 LRKG genannten Beträge zahlen.

Zuständig für den Abschluss der Versicherungen der Institutionen nach Absatz 1 ist die Westfälische Provinzial Versicherung AG für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster. Die berechtigten Institutionen haben ein schriftliches Beitrittsrecht gemäß beiliegendem Muster.

(3) Das Land wird aus den Verträgen nach den Absätzen 1 bis 2 weder berechtigt noch verpflichtet.

### § 11

#### Beitragsänderungen (ersetzt § 9 a AKB)

Bei Beitragsänderungen innerhalb des vorliegenden Rahmenvertrages ist der Versicherer berechtigt, für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungsverträge den Beitrag mit Wirkung vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an bis zur Höhe des neuen Beitrages anzuheben. Vermindert sich der Beitrag, ist der Versicherer verpflichtet, den Beitrag von Beginn der nächsten Versicherungsperiode an auf die Höhe des neuen Beitrages zu senken.

Eine Beitragerhöhung wird nur wirksam, wenn die Änderung des Rahmenvertrages im Ministerialblatt des

Landes Nordrhein Westfalen veröffentlicht wird, und der

Versicherer den Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens unterrichtet und ihn über sein Recht nach § 12 belehrt.

### § 12

#### Außerordentliches Kündigungsrecht (ersetzt § 9 b AKB)

Bewirkt eine Änderung dieses Rahmenvertrages eine Erhöhung des Beitrages, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach

Zugang der Mitteilung des Versicherers zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam wird.

### § 13

#### Umstellung bestehender Verträge

Bei über § 11 hinausgehenden Änderungen gilt:

Der Versicherer unterrichtet die Versicherungsnehmer schriftlich über die Änderungen des Rahmenvertrages zu § 6 (1). Die Versicherungsnehmer haben die Wahl, ihre bestehenden Versicherungsverträge zum 31.12. des laufenden Jahres aufzulösen oder ab 1.1. des Folgejahres zu den neuen Konditionen fortzuführen.

Sofern neue Angaben des Versicherungsnehmers erforderlich sind, ist für die Fortführung des Versicherungsschutzes zu den neuen Konditionen Voraussetzung, dass der Versicherungsnehmer die Versicherung beantragt und die Dienststelle einen

Versicherungsausweis aushändigt. Dieser enthält die erforderlichen Angaben zur Durchführung des Lastschriftverfahrens und zur jährlichen dienstlichen Kilometerleistung.

### § 14

#### Vertragsdauer

Dieser Rahmenvertrag gilt bis zum 31.12.2007. Er verlängert sich von Jahr zu Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Land Nordrhein-Westfalen  
vertreten durch das  
Finanzministerium

Düsseldorf, den 9.8.2006 I. A. Hetman

Westfälische Provinzial  
Versicherung AG

Münster, den 2.8.2006 p.p.a. Dirks  
I. V. Berendes

### Anlage

#### Beitrittserklärung

Hiermit treten wir dem Rahmenvertrag mit dem Land NRW über die Versicherung der Halter privater Kraftfahrzeuge und der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen vom 10.10.2000 (veröffentlicht durch RdErl. d. Finanzministeriums v. 3.11.2003 – B 2713 – 1.1.4 – IV A 3 – [SMBL. NRW. 203206]) bei.

Beitrittsberechtigt sind Gemeinden, Gemeindeverbände, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts, sofern das Landesreisekostengesetz in seiner ab dem 1.1.1999 gültigen Fassung unmittelbar angewandt wird und sich die Erstattung der Fahrtkosten nach § 6 LRKG richtet.

Der Beitritt ist Voraussetzung für die Berechtigung der Bediensteten o.g. Beitrittsberechtigter, Individualverträge mit den entsprechenden Versicherungsunternehmen abzuschließen.

Eine Aushändigung der Versicherungsausweise erfolgt ausschließlich an Berechtigte und wird nur durch die Beitrittsberechtigten oder die zuständige Dienststelle vorgenommen.

Ort/Datum	Unterschrift und Stempel der Beitrittsberechtigten
	– MBl. NRW. 2006 S. 521

**21281**

**Anerkennung des Ortsteils  
Gehrden der Stadt Brakel als Erholungsort**

Vfg. d. Bezirksregierung Detmold  
v. 15.5.2006 – 24.64.00 –

Aufgrund des § 1 der Verordnung über die Anerkennung von Gemeinden oder Teilen von Gemeinden als Erholungsort – EVO – vom 29.9.1983 (GV. NRW. S. 428/SGV. NRW. 21281) habe ich der Stadt Brakel für den Ortsteil Gehrden die Artbezeichnung

„Erholungsort“

verliehen und die Erholungsgebietsgrenzen festgesetzt.

**Anlagen 1 und 2** – textliche Darstellung der Kurgrenzbeschreibung und zeichnerische Darstellung des Erholungsgebietes – sind Bestandteile dieser Verfügung.

**Anlage 1**

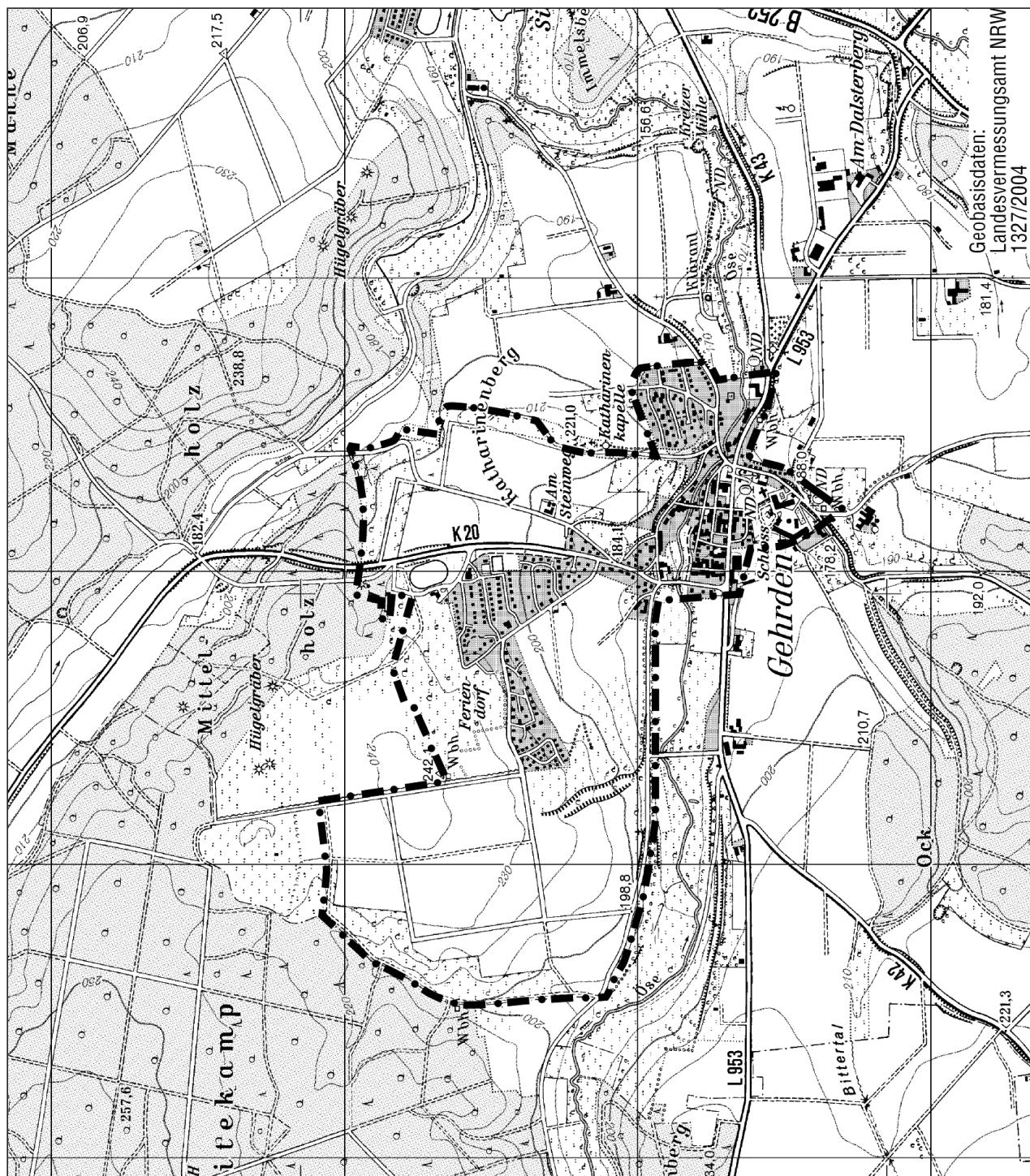
**Erholungsgebiet Gehrden**

**textliche Beschreibung der Erholungsgebietsgrenze**

Der Verlauf der Erholungsgebietsgrenze beginnt im Norden nördlich der Straße „Zum Mittelholz“ in ca. 300 m Entfernung und verläuft entlang der dortigen landwirtschaftlichen Flächen nördlich der Hügelgräber. Nach ca. 600 m knickt sie in nördliche Richtung entlang des Zeltplatzes ab, wobei sie den Schießstand sowie die dann

folgenden weiteren Hügelgräber einschließt. Über den „Rotheweg“ verlaufend führt sie ca. 500 m weit genau in östliche Richtung, um dann entlang des dortigen Wirtschaftsweges nach Süden und später nach Osten abzuknicken. Nach ca. 400 m tangiert sie das dort befindliche Waldstück und verläuft nun weiter in südliche Richtung mit einem kleinen Versatz nach Westen über den Katharinenberg vorbei an der Katharinenkapelle auf einer Distanz von ca. 800 m. Der Verlauf setzt sich hier nach in östliche Richtung oberhalb der Bebauung am Uhlandweg fort, nach ca. 300 m erfolgt ein weiterer Knick nach Süden entlang des dortigen Wirtschaftsweges, der sich bis zur Straße „Auf'm Eikfeld“ erstreckt; die Bebauung wird weiterhin eingeschlossen. Diesem folgt die Erholungsgebietsgrenze nun ca. 50 m nach Westen und knickt vor der dortigen Gärtnerei wieder nach Süden ab. Nach 200 m kreuzt sie die Rathausstraße, schließt diese ein und verläuft nun weiter nach Nordwesten, der Rathausstraße folgend. Sie grenzt auch weiterhin den Ortskern ein und knickt nach ca. 300 m in südwestliche Richtung ab, die östliche Bebauung der Schlossstraße einschließend. Nach ca. 400 m tritt der Verlauf der Erholungsgebietsgrenze entgegengesetzt in nordwestliche bis nördliche Richtung, die Schlossstraße kreuzend und die sich anschließende dortige Bebauung des Ortes einschließend. Nach ca. 300 m folgt sie dem Ortskern nun in westlicher Richtung, südlich die Bebauung an der Rathausstraße wieder aufnehmend. Nach ca. 200 m kreuzt sie die Rathausstraße erneut und setzt sich für ca. 300 m nach Norden fort, wobei sie Ort von landwirtschaftlichen Flächen trennt. Nun führt sie weiter nach Westen und schließt sämtliche erholungsrelevanten Planungen, wie Feriendorferweiterung sowie Golfplatz ein, das Überschwemmungsgebiet (Grundlage für eine ehemals geplante Wasserfläche) wird ausgeschlossen. Nach ca. 1400 m entlang des dortigen Wirtschaftsweges knickt die Grenze ab nach Norden und verläuft hier entlang der Pufferzone zwischen Golfplatz (in Planung), also den jetzigen landwirtschaftlichen Flächen, und der westlich befindlichen Waldfächern, den Wirtschaftsweg einschließend. Nach ca. 1000 m knickt die Erholungsgebietsgrenze nun ab nach Osten und verläuft auf ca. 400 m entlang des durch die landwirtschaftlichen Flächen nördlich des Golfplatzes gelegenen Wirtschaftsweges. Diesen einschließend verläuft die Grenze anschließend in südliche Richtung, wo sie nach ca. 400 m auf den Ausgangspunkt trifft.

Anlage 2



7920

**Rahmensatzung für die Jagdgenossenschaften nach dem Landesjagdgesetz (LJG-NRW)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 9.8.2006  
– III-5 70-10-00.45 –

Der RdErl. d. Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 24.2.1981 (SMBL. NRW. 7920/MBl. NRW. S. 555) wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2006 S. 530

**II.**

**Ministerpräsident**

**Berufskonsularische Vertretung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 19.10.2006  
– III.A 2 03.22-1/06 –

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Düsseldorf ernannten Herrn Klaus Bucher am 12. Oktober 2006 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Werner Ballmer, am 25. März 2003 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2006 S. 530

**Finanzministerium**

**Rechnungslegungserlass 2006 – Bundeshaushalt –**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 26.10.2006  
– I C 1 – 0071 – 25.2 –

Der Rechnungslegungserlass 2006 des Bundesministeriums der Finanzen wird in Kürze im Gemeinsamen Ministerialblatt der obersten Bundesbehörden (GMBL) veröffentlicht. Der Rechnungslegungserlass 2006 wird wegen seines großen Umfangs **nicht im Ministerialblatt Nordrhein-Westfalen abgedruckt**. Sonderdrucke der Nummer des GMBL, in der der Rechnungslegungserlass veröffentlicht wird, können vielmehr bei der Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln, oder durch den Buchhandel bezogen werden.

Die mit der Rechnungslegung und der Aufstellung der Haushalts- und Vermögensrechnung für den Bund befassten Dienststellen werden auf die Bezugsmöglichkeit hingewiesen und gebeten, den Rechnungslegungserlass 2006 zu beachten, die Abschlussarbeiten sorgfältig auszuführen und die festgesetzten Termine einzuhalten.

**Zusatz für die Bezirksregierungen:**

Ich bitte, die Kreise und kreisfreien Städte zu unterrichten und die hierfür benötigten Abdrucke dieses Runderlasses und des Rechnungslegungserlasses selbst herzustellen. Ferner bitte ich die Bezirksregierungen Köln und Münster, aus Vereinfachungsgründen auch den Landschaftsverband Rheinland bzw. den Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Kenntnis zu setzen.

– MBl. NRW. 2006 S. 530

**Anlagerichtlinien für die Versorgungsrücklage nach § 14a BBesG und den Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 12.10.2006  
– B 2100 – 87.5 -IV 2/B3000 – 1.2.9.2.1 – IV A 1 –

Die Anlagerichtlinien vom 30.6.2006 (MBl. NRW. S. 392) werden wie folgt geändert:

1.

In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Schuldverschreibungen“ die Worte „Schuldscheinen oder anderen“ eingefügt.

2.

§ 5 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die dem Sondervermögen für das Jahr 2006 zuzuführenden Mittel können vorübergehend dem Kassenbestand des Landes zugeführt und zu den Sätzen für Tagesgeldanlagen verzinst werden. Das gilt auch für anfallende Zinserträge. Ab 2007 ist eine Tagesgeldanlage in der Regel nur noch bis zum Betrag der Zuführungen für ein Quartal zulässig.“

– MBl. NRW. 2006 S. 530

**Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

**Verzeichnis der Untersuchungsstellen nach § 3 Abs. 5 und 6 der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15.4.1992**

RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 25.9.2006

Nach den Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) RdErl. v. 27.04.1995 erstellt das Landesumweltamt NRW ein Verzeichnis der Untersuchungsstellen, die eine Anerkennung für Klärschlammuntersuchungen erhalten. Die Anerkennung als Untersuchungsstelle für die Untersuchung von Klärschlamm erfolgt durch das Landesumweltamt NRW, wenn die Stelle im Rahmen eines Notifizierungsverfahrens die Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Durchführung der entsprechenden Probenahme und Analytik nachgewiesen hat.

Anerkennungen werden für die folgenden 6 Teilbereiche getrennt erteilt:

Teilbereich 1 – Probenahme von Klärschlamm

Teilbereich 2 – Untersuchung von Schwermetallen

Teilbereich 3 – Untersuchung von AOX

Teilbereich 4 – Untersuchung von physikalischen Parametern und Nährstoffen

Teilbereich 5 – Untersuchung von polychlorierten Biphenylen (PCB)

Teilbereich 6 – Untersuchung von polychlorierten Dibenzodioxinen und furanen im Klärschlamm

Dieses Verzeichnis ersetzt alle bisher veröffentlichten Verzeichnisse und ist gültig bis zum Erscheinen eines neuen Verzeichnisses.

## Anlage 1 zum RdErl. vom 25.9.2006

**Verzeichnis der Untersuchungsstellen nach § 3 Abs. 5 und 6 der  
Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15.04.1992**

Name der Untersuchungsstelle	TB 1	TB 2	TB 3	TB 4	TB 5	TB 6
Dr. Weßling Laboratorien GmbH Labor Altenberge Oststraße 6 48341 Altenberge		X	X	X	X	X
ZfD Zentrum für Dioxinanalytik Berneckerstraße 19 95448 Bayreuth					X	X
Erftverband Pfaffendorfer Weg 42 50126 Bergheim	X	X	X	X		
HBICON GmbH Institut für Hygiene, Bakteriologie, Analytik, Umweltmedizin, Consulting Jakobuskirchplatz 3 33604 Bielefeld	X	X	X	X		
Dr. Weßling Laboratorien GmbH Labor Bochum Am Umweltpark 1 44793 Bochum	X				X	
Agrolab Labor GmbH Dr.-Pauling-Straße 3 84079 Bruckberg	X	X	X	X	X	X
Institut Koldingen GmbH Ehlbeek 2 30938 Burgwedel	X	X	X	X		
CHEMAD GmbH Buschstraße 95 47166 Duisburg	X	X	X	X	X	
Stadtentwässerungsbetrieb Düsseldorf Chemisch-biologische-Laboratorien Auf dem Draap 15 40221 Düsseldorf	X	X	X	X	X	
Ruhrverband Zentralbereich Laboratorium und Gewässerbeschaffenheit Kronprinzenstraße 37 45128 Essen	X	X	X	X	X	
Emschergenossenschaft / Lippeverband Kronprinzenstraße 24 45128 Essen	X	X	X	X	X	
RWE Power AG Hauptlabor Dürener Straße 92 50226 Frechen	X	X	X	X	X	

Name der Untersuchungsstelle	TB 1	TB 2	TB 3	TB 4	TB 5	TB 6
Hygiene-Institut des Ruhrgebiets Rotthauserstraße 19 45879 Gelsenkirchen	X	X	X	X	X	
Dr. Kaiser & Dr. Woldmann GmbH mit den Standorten: - Wiedehopfstraße 30 45892 Gelsenkirchen - Stresemannstraße 313 A 22761 Hamburg	X	X	X	X		
Landwirtschaftliches Labor Dr. Janssen GmbH Rotwiese 3 37191 Gillersheim	X	X	X	X		
Aggerverband Sonnenstraße 40 51645 Gummersbach	X	X	X			
ere tec UA GmbH & Co. KG Veste 1 51647 Gummersbach	X	X	X	X		
Stadtwerke Gütersloh GmbH Labor für Trinkwasser und Umweltschutz Berliner Str. 260 33330 Gütersloh	X	X	X	X		
Bergisch-Rheinischer Wasserverband Düsselbergerstraße 2 42781 Haan	X	X	X	X	X	
Labor für Umweltanalytik und Biotechnik GmbH – LUB Fritz-Reuter-Straße 11 44651 Herne	X	X	X	X	X	
SGS Institut Fresenius GmbH Am Technologiepark 10 45699 Herten		X	X	X	X	
Eurofins - AUA GmbH Löbstedter Straße 78 07749 Jena	X	X	X	X	X	X
Stadtentwässerungsbetriebe Köln AöR Abwasserinstitut Egonstraße 51061 Köln	X	X	X	X		
Bayer Industry Services GmbH & Co. KG BIS-SUA-Analytics mit den Standorten: - Leverkusen BIS-SUA-PUA I BIS-SUA-PUA II BIS-SUA-SPA 51368 Leverkusen - Dormagen BIS-SUA-PUA II 41538 Dormagen - Uerdingen BIS-SUA-PUA II BIS-SUA-SPA 47829 Krefeld					X	X

Name der Untersuchungsstelle	TB 1	TB 2	TB 3	TB 4	TB 5	TB 6
UCL - Umwelt Control Labor GmbH Brunnenstraße 138 44536 Lünen	X	X	X	X	X	X
Kreis Wesel – Der Landrat Institut für Lebensmitteluntersuchung und Umwelthygiene Mühlenstraße 9-11 47441 Moers	X	X	X	X		
LINEG - Linksniederrheinische Entwässerungsgenossenschaft Zentrallabor Grafschafter Straße 251 47443 Moers	X	X	X	X	X	
imat-uve GmbH Labor für Umweltanalytik der Ver- und Entsorgung Krefelder Str. 679-689 41066 Mönchengladbach	X	X	X	X	X	
Umweltlabor ACB GmbH Albrecht-Thaer-Str. 14 48147 Münster	X	X	X	X	X	
GUA Gesellschaft für Umweltanalytik mbH Westerbreite 7 49084 Osnabrück	X	X	X	X	X	
Chemisches- und Veterinäruntersuchungsamt OWL Aldegrevestraße 10-14 33102 Paderborn	X	X	X	X		
Institut für Umweltanalytik Warenburger Straße 100 33098 Paderborn	X	X	X	X	X	
LSG-ELAB GmbH Birlenbacher Straße 14 57078 Siegen	X	X	X	X		
SGS Institut Fresenius GmbH Chemische und Biologische Laboratorien Im Maisel 14 65232 Taunusstein		X	X	X		
Institut für Umweltschutz und Agrikulturchemie Feldbaum GmbH & Co. KG Bessemerstraße 34 42551 Velbert		X	X	X	X	
Niersverband Labor Mönchengladbach Am Niersverband 10 41747 Viersen		X	X	X	X	

Name der Untersuchungsstelle	TB 1	TB 2	TB 3	TB 4	TB 5	TB 6
UEG GmbH Institut für Umweltanalytik und Geotechnik Christian-Kremp-Straße 14 35578 Wetzlar		X	X	X	X	X
Wupperverband Buchenhofen 37 42329 Wuppertal	X	X	X	X		
Bergisches Wasser- und Umweltlabor der BTV GmbH Schützenstr. 34 42281 Wuppertal					X	

**Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie**

**Erteilen und Erlöschen von Anerkennungen zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider**

Bek. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie  
v. 17.10.2006 – 422 – 12 – 71 –

Aufgrund des § 6 des Markscheidergesetzes vom 8. Dezember 1987 (GV. NW. S. 483) gebe ich hiermit bekannt, dass die Anerkennung als Markscheider erloschen ist bei:

Name	Vorname	Ort der Niederlassung	Datum
Heymanns	Gebhard	45731 Waltrop	6.6.2006
Kretschmer	Wolfgang	36115 Ehrenberg	7.9.2006

– MBl. NRW. 2006 S. 535

**III.**

**Landeswahlleiterin**

**Landtagswahl 2005  
Feststellung von Nachfolgern aus der Landesreservelisten**

Bek. d. Landeswahlleiterin v. 29.9.2006  
– 12 – 35.09.13 –

Der Landtagsabgeordnete Michael Vesper hat sein Mandat mit Ablauf des 31.9.2006 niedergelegt.

Als Nachfolger ist mit Wirkung vom 1.10.2006

**Herr Ewald Groth**  
Schmechtungstraße 13  
44809 Bochum

aus der Landesreserveliste der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) Mitglied des Landtags.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiterin v. 13.6.2005 (MBl. NRW. S. 727) und v. 12.4.2005 (MBl. NRW. S. 476)

– MBl. NRW. 2006 S. 535

**Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie**

**Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung; hier: Emin Arigül,**

Bek. d. Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie v. 26.9.2006

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – LZG NRW – vom 7.3.2006 (GV. NRW. S. 94/SGV. NRW. 2010) wird der an

**Emin Arigül,  
unbekannten Aufenthaltes,**

gerichtete Widerrufs- und Rückforderungsbescheid vom 9.8.2006, Aktenzeichen GRP 11745, öffentlich zugestellt.

Letzter bekannter Aufenthalt ist Sonnenstraße 74, 44139 Dortmund.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Veröffentlichung einer Benachrichtigung in Teil III des Ministerialblatts für das Land Nordrhein-Westfalen.

Der Bescheid liegt bei der Landes-Gewerbeförderungsstelle des nordrhein-westfälischen Handwerks e.V., Gebäude Sternwartstraße 27-29, 40223 Düsseldorf, Raum 101, für den Empfänger offen und kann dort eingesehen werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Düsseldorf, den 26. September 2006

Im Auftrag  
gez. Min. Dirigent Klaus-Dieter Schulz

– MBl. NRW. 2006 S. 535

**Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung; hier: Sylvina Magdalena Adolfina Luhukay,**

Bek. d. Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie v. 26.9.2006

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – LZG NRW – vom 7.3.2006 (GV. NRW. S. 94/SGV. NRW. 2010) wird der an

**Frau Sylvina Magdalena Adolfina Luhukay,  
unbekannten Aufenthaltes,**

gerichtete Widerrufs- und Rückforderungsbescheid vom 8.8.2006, Aktenzeichen GRP 9409, öffentlich zugestellt.

Letzter bekannter Aufenthalt ist Selbsthilfstraße 4, 44265 Dortmund.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Veröffentlichung einer Benachrichtigung in Teil III des Ministerialblatts für das Land Nordrhein-Westfalen.

Der Bescheid liegt bei der Landes-Gewerbeförderungsstelle des nordrhein-westfälischen Handwerks e.V., Gebäude Sternwartstraße 27-29, 40223 Düsseldorf, Raum 101, für den Empfänger offen und kann dort eingesehen werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Düsseldorf, den 26. September 2006

Im Auftrag  
gez. Min. Dirigent Klaus-Dieter Schulz

– MBl. NRW. 2006 S. 535

**Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung; hier: Angel Munoz Rodriguez**

Bek. d. Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie v. 26.9.2006

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – LZG NRW – vom 7.3.2006 (GV. NRW. S. 94/SGV. NRW. 2010) wird der an

**Angel Munoz Rodriguez,  
unbekannten Aufenthaltes,**

gerichtete Widerrufs- und Rückforderungsbescheid vom 8.8.2006, Aktenzeichen GRP 9821, öffentlich zugestellt.

Letzter bekannter Aufenthalt ist Menzelstraße 36, 33611 Bielefeld.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Veröffentlichung einer Benachrichtigung in Teil III des Ministerialblatts für das Land Nordrhein-Westfalen.

Der Bescheid liegt bei der Landes-Gewerbeförderungsstelle des nordrhein-westfälischen Handwerks e.V., Gebäude Sternwartstraße 27-29, 40223 Düsseldorf, Raum 101, für den Empfänger offen und kann dort eingesehen werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Düsseldorf, den 26. September 2006

Im Auftrag

gez. Min. Dirigent Klaus-Dieter Schulz

– MBl. NRW. 2006 S. 535

## **Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR**

### **Sitzungen der Fachausschüsse des Verwaltungsrates der VRR AöR**

Bek. d. Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR  
v. 6.11.2006

Zur Vorbereitung auf die Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR am 6. Dezember 2006 finden folgende Sitzungen der Fachausschüsse statt:

Ausschuss für Tarif und Marketing  
Freitag, 24. November, 10.00 Uhr,  
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 1.21

Ausschuss für Verkehr und Planung  
Montag, 27. November 2006, 10.00 Uhr,  
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 1.21

Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen  
Mittwoch, 29. November, 10.00 Uhr,  
im Rathaus der Stadt Duisburg, Raum R. 50

Vergabeausschuss (nicht öffentlich)  
Mittwoch, 6. Dezember, 13.00 Uhr,  
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 1.17

Die Tagesordnung für die Sitzung des Verwaltungsrates am 6. Dezember 2006 wird in Kürze öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 6. November 2006

Gabriele Rating

– MBl. NRW. 2006 S. 536

## **Landschaftsverband Rheinland**

### **Öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichtes 2006**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland  
v. 18.10.2006

Aufgrund des § 117 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) in Verbindung mit § 23 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird bekannt gegeben, dass der Beteiligungsbericht 2006 des Landschaftsverbandes Rheinland während der Servicezeiten im Verwaltungsgebäude des Landschaftsverbandes Rheinland in Köln, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, Zimmer A 218, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Köln, den 18. Oktober 2006

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
Molsberg

– MBl. NRW. 2006 S. 536

## **Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband**

### **6. Sitzung der Vertreterversammlung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungs- verbandes – 10. Wahlperiode –**

Bek. d. Rheinischen Gemeindeunfallversicherungs-  
verbandes v. 31.10.2006

Die 6. Sitzung der Vertreterversammlung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes – 10. Wahlperiode – findet am 7.12.2006 im Verwaltungsgebäude des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes, Neubau, Erdgeschoss, Seminarraum I und II (035/036), Heyestr. 99 in 40625 Düsseldorf statt.

Beginn der Sitzung: 11.00 Uhr.

Düsseldorf, den 31. Oktober 2006

Der Vorsitzende  
Hans-Gerd von Lennep

– MBl. NRW. 2006 S. 536

**Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Harroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569

## Bestellung der CD-ROM **SGV. NRW.** / **SMBI. NRW.**

Hiermit bestelle ich beim A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, die Sammlung Gesetz- und Verordnungsblatt sowie die Sammlung Ministerialblatt für das Land NRW auf CD-ROM.

Eine einzelne Doppel-CD-ROM (nur Einplatzversion):  
100 € (stets ohne Internetguthaben)

**Ein Abonnement (Lieferung von zwei Doppel-CD-ROM pro Jahr)**

( ) Einplatzversion:

( ) **77 €** pro Jahr (ohne Internetguthaben)  
( ) **110 €** pro Jahr (der Preis enthält 3 x je 50 € Guthaben  
für Internetnutzung, das jeweils zusammen  
mit der CD-ROM zur Verfügung gestellt wird)

Ein Abonnement Mehrplatzversion mit Lizenzen

**Achtung:** Zu den genannten Preisen kommen noch Porto und Versandkosten hinzu.  
Telefonische bzw. FAX-Bestellungen können leider nicht akzeptiert werden.  
Mehrplatzversionen erfordern besondere Lizenzen, Preisanfragen bitte an den A. Bagel Verlag.  
Abonnements können jeweils bis spätestens 31.10. zum Jahresende beim A. Bagel Verlag gekündigt werden.

## **Bestellerangaben:**

Name / Firma :

---

Straße

---

**PLZ:** **Ort:**

---

Bestellzeichen: Kundennummer: (falls vorhanden)

---

Datum Unterschrift

Lieferung und Inkasso im Namen und für Rechnung des Innenministeriums NRW, Haroldstr. 5, 40190 Düsseldorf.

Bei Rückfragen: Tel.: 02 11 / 96 82 - 238 oder 02 11 / 96 82 - 241

## Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige/n ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtende/n Zahlung/en bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres Kontos

Nummer

---

---

BLZ

---

# Kreditinstitut

---

CHIUZIICHEN.

Wein mein unser Konto die erforderliche Deckung nicht ausweist, besteht seitens des kontrollierenden Kreditinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung.

Datum Unterschrift